

**RS OGH 2002/12/18 30b215/02t  
(30b321/02f), 30b261/03h,  
30b166/05s (30b167/05p),  
30b149/10y, 30b134/1**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.2002

## Norm

ABGB §1330 BI

UWG §15

## Rechtssatz

Bei einer auf § 1330 ABGB gestützten einstweiligen Verfügung ist mit einem Unterlassungsgebot (auch in Fassung eines Verbots) mangels analoger Anwendbarkeit des § 15 UWG damit nicht auch schon die Verpflichtung zur Vornahme bestimmter Beseitigungshandlungen durch den Verpflichteten tituliert. Es bleibt dem durch einen Eingriff in seiner Ehre Verletzten überlassen, neben seinem im Gesetz ausdrücklich genannten Widerrufsanspruch bestimmte - wenngleich weit formulierte - Beseitigungsmaßnahmen bereits im Titelverfahren zu begehren und einen entsprechenden Titel zu erwirken (mit eingehender Begründung).

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 215/02t  
Entscheidungstext OGH 18.12.2002 3 Ob 215/02t  
Veröff: SZ 2002/178
- 3 Ob 261/03h  
Entscheidungstext OGH 25.02.2004 3 Ob 261/03h  
nur: Bei einer auf § 1330 ABGB gestützten einstweiligen Verfügung ist mit einem Unterlassungsgebot (auch in Fassung eines Verbots) mangels analoger Anwendbarkeit des § 15 UWG damit nicht auch schon die Verpflichtung zur Vornahme bestimmter Beseitigungshandlungen durch den Verpflichteten tituliert. (T1); Beisatz: Wurde eine durch eine einstweilige Verfügung verbotene Äußerung verbreitet, diese Homepage jedoch nach Erlassen der einstweiligen Verfügung geändert, so ist darin, dass die verpflichtete Partei nicht alles ihr Mögliche und Zumutbare getan hat, um den Aufruf der bereits geänderten Internet-Seiten über lokale Speicherebenen (u.a. einen Proxy) auf dem PC des Benutzers zu verhindern, noch kein Verstoß gegen den Exekutionstitel zu sehen. (T2)
- 3 Ob 166/05s  
Entscheidungstext OGH 20.10.2005 3 Ob 166/05s  
nur T1
- 3 Ob 149/10y  
Entscheidungstext OGH 13.10.2010 3 Ob 149/10y  
Auch; Beisatz: Für Unterlassungsgebote, die nicht mit dem Wettbewerb oder vergleichbaren Rechtsgebieten im Zusammenhang stehen, gilt ganz allgemein, dass mit ihnen nicht auch schon die Verpflichtung zur Vornahme bestimmter Beseitigungshandlungen durch den Verpflichteten tituliert ist. (T3)
- 3 Ob 134/13x  
Entscheidungstext OGH 21.08.2013 3 Ob 134/13x  
Beis wie T3
- 6 Ob 17/14i  
Entscheidungstext OGH 19.11.2014 6 Ob 17/14i  
Auch; Beisatz: Das gilt auch für § 25 Abs 7 UWG und § 85 Abs 4 UrhG. (T4); Veröff: SZ 2014/108

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117238

## Im RIS seit

17.01.2003

## Zuletzt aktualisiert am

14.04.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)